

# Modellflugplatzordnung



## Des Modellflugclub Penzberg e. V.

Der Modellflugclub Penzberg e.V. hat am 15. Februar 1990 gem. § 16 Abs. 4 und 5 der Luftverkehrs - Ordnung (LuftVO) und im Sinne der nationalen Bestimmungen für den Modellflugsport mit nachfolgenden Beschränkungen und Auflagen auf dem Vereinsgelände Flur - Nr.358 der Gemarkung Habach folgende Platzordnung beschlossen:

Neufassung: 30.09.2014

### § 1 Modellfluggelände (siehe Lageskizze im Anhang)

- 1.1. Das Gelände besteht aus:
  - 1.1.1 der Start- und Landebahn mit einer Graspiste von 100 x 20 m
  - 1.1.2 der Start- und Landerichtung ( Nordost - Südwest ), der vom Flugleiter je nach Windrichtung festgelegt wird.
  - 1.1.3 dem Vorbereitungsraum ( 40 x 13 ) für Flugmodelle und den aktiven Modellfliegern und deren Helfer, der 24 m östlich der Start- und Landebahn liegt.
  - 1.1.4 dem Pilotenaufenthaltsraum östlich der Start- und Landebahn.
  - 1.1.5 dem Flugraum, der einen Halbkreis im Westen der Start- und Landebahn darstellt, in dem die Flugmodelle bis zu einer maximalen Entfernung von 500 m betrieben werden dürfen.  
Zur Bundesstraße 472 ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten.
  - 1.1.6 dem Parkplatz ( 65 x 25 m ) und dem Zuschauerraum ( 60 x 10 m ) für Mitglieder und Gäste, die südlich der Start- und Landebahn liegen.
- 1.2 Nachbargrundstücke dürfen nur zum Bergen der Modelle unter größtmöglicher Schonung mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers betreten werden.

### § 2 Flugbetriebszeiten

- 2.1 Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und Turbinen ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

<b>Werktags:</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr</b>
<b>Sonn- und Feiertags</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 Uhr von 13:00 bis 20:00 Uhr</b>

- 2.2 Am Karfreitag, an Allerheiligen und am Heiligen Abend ist generell das Fliegen mit Verbrennungsmotoren verboten.
- 2.3 Unabhängig von diesen Zeiten ist der Flugbetrieb mit Modellen aller Art immer 1/2 Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

### § 3 **Zulässige Flugmodelle**

- 3.1 Es dürfen nur Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von max. 25 kg betrieben werden.
- 3.2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel

von Modellen, die durch einen Kolbenmotor angetrieben werden, bei Volllast den  
**Wert L (A) = 77 dB (A)** siebenundsiebzig dB (A) / 25m und

von Modellen, die durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden, bei Volllast den  
**Wert L(A)=90 dB (A)** [ neunzig dB (A) ] / 25m

nicht überschreitet.

- 3.2.1 Es dürfen nicht mehr als 3 Modelle mit Kolbenmotorantrieb oder 1 Modell mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein
- 3.2.2 Modelle mit Turbinenstrahltriebwerken dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn geeignete Feuerlöscher bereitstehen.
- 3.2.3 Ein Messprotokoll für Motormodelle mit Benzin oder Jetantrieb ist zu erstellen.**

Die ermittelten Werte sind in einem Messprotokoll einzutragen das der Eigentümer bei Bedarf vorzeigen muss.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

### § 4 **Flugbetrieb**

- 4.1 Die Flugmodelle dürfen nur innerhalb des Flugraumes (§ 1.1.5) im Westen der Start- und Landebahn bis zu einer Entfernung von **500 m** betrieben werden.  
**Das Einschalten der Fernsteuerung und das Anlassen von Elektro- und Verbrennungsmotoren außerhalb des Vorbereitungsraumes (siehe Lageskizze im Anhang) ist untersagt.** Ausnahmen (z.B. Windenstart in nördlicher Richtung) sind mit dem Flugleiter abzustimmen.
- 4.1.1 Bei mutwilliger Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Flugraumes wird durch den Flugleiter oder durch ein anwesendes Mitglied der Vorstandschaft ein Flugverbot erteilt.
- 4.2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen erst geflogen werden, nachdem ein Schallpegel Messprotokoll erstellt worden ist.**  
Eine Kopie dieses Messprotokolls muss jederzeit, auf Verlangen des Flugleiters oder der Vorstandschaft, vorgelegt werden können. Bei Nichtvorlage kann ein Flugverbot ausgesprochen werden.

- 4.3 Straßen und Wege, die innerhalb des für den Flugbetrieb zugelassenen Flugraumes liegen, sind in einer Höhe von mindestens 25 m über Grund zu überfliegen. Das Anfliegen von Personen und Tieren, sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. **Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Flugbetrieb.** Soweit auf benachbarten Feldern gearbeitet wird darf über diesen Feldern nicht geflogen werden. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom steuernden Piloten beobachtet werden. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 4.4 Jeder Teilnehmer am Modellflugbetrieb hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4.5 **Grundsätzlich darf jeglicher Flugbetrieb nur in Anwesenheit eines Flugleiters nach § 6 stattfinden. Er alleine ist für einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb verantwortlich.**
- 4.5.1 Befindet sich nur ein einzelnes aktives Vereinsmitglied auf dem Modellflugplatz, so muss dieses mindestens 16 Jahre alt sein und erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben (Nachweis gemäß § 8a der Straßen-Verkehrs - Zulassung - Ordnung bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrpersonal). Es muss eine Erste - Hilfe - Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 4.6.1 **Jeder Aktive, der auf dem Modellflugplatz fliegt, muss gemäß §102 Abs. 3 LuftV-ZO ausreichend versichert sein.**
- 4.6.2 Der Flugleiter hat sich über das Bestehen einer Versicherung ausreichend zu informieren.
- 4.7. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.
- 4.8 Bewegliche Startgeräte wie Seilwinden oder Startwagen sind so aufzustellen, dass die sie anderen Modell bei Start und Landung nicht behindern.
- 4.9 Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen. Bei starken Winden oder sonstigen Umständen, die ein sicheres Fliegen beeinträchtigen können, darf nicht geflogen werden.
- 4.10 **Flugbetrieb für Gäste**
- 4.10.1 Bei einer ausreichenden Versicherung und unter Einhaltung der Modellflugplatzordnung mit allen Auflagen und Bestimmungen können Gäste mit Erlaubnis des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des derzeitigen Flugleiters am Modellflugbetrieb teilnehmen.
- 4.10.2 Der Gast hat die Kenntnisnahme der Modellflugplatzordnung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Gastpiloten dürfen nur fliegen, wenn mindestens ein Mitglied am Platz anwesend ist.

## § 5 **Frequenztafeln und Fernsteuerung:**

### 5.1 **Fernsteuerung**

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Sender im 35 Mhz Band sind während des Betriebs mit der Nummer des verwendeten Frequenzkanals zu markieren (Frequenzmarken).

Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

## 5.2 **Frequenztafel für 35 und 40 Mhz**

Die Frequenztafel wird bei Flugbetrieb sichtbar an der Hütte aufgestellt. Jeder Modellpilot muss sich grundsätzlich vor Inbetriebnahme seines Senders anhand der Frequenztafel und des Flugbuches versichern, dass sein Kanal nicht belegt ist. Ist der Kanal frei, so muss von dem betreffenden Modellpilot die Belegung seiner Frequenz durch ihn selbst an der Frequenztafel sichtbar gemacht werden. **Grundsätzlich darf nur Derjenige den Sender einschalten, der die Frequenzmarke am Sender angebracht hat.** Nach Beendigung des Fluges muss der Modellflieger seinen Sender ausschalten.

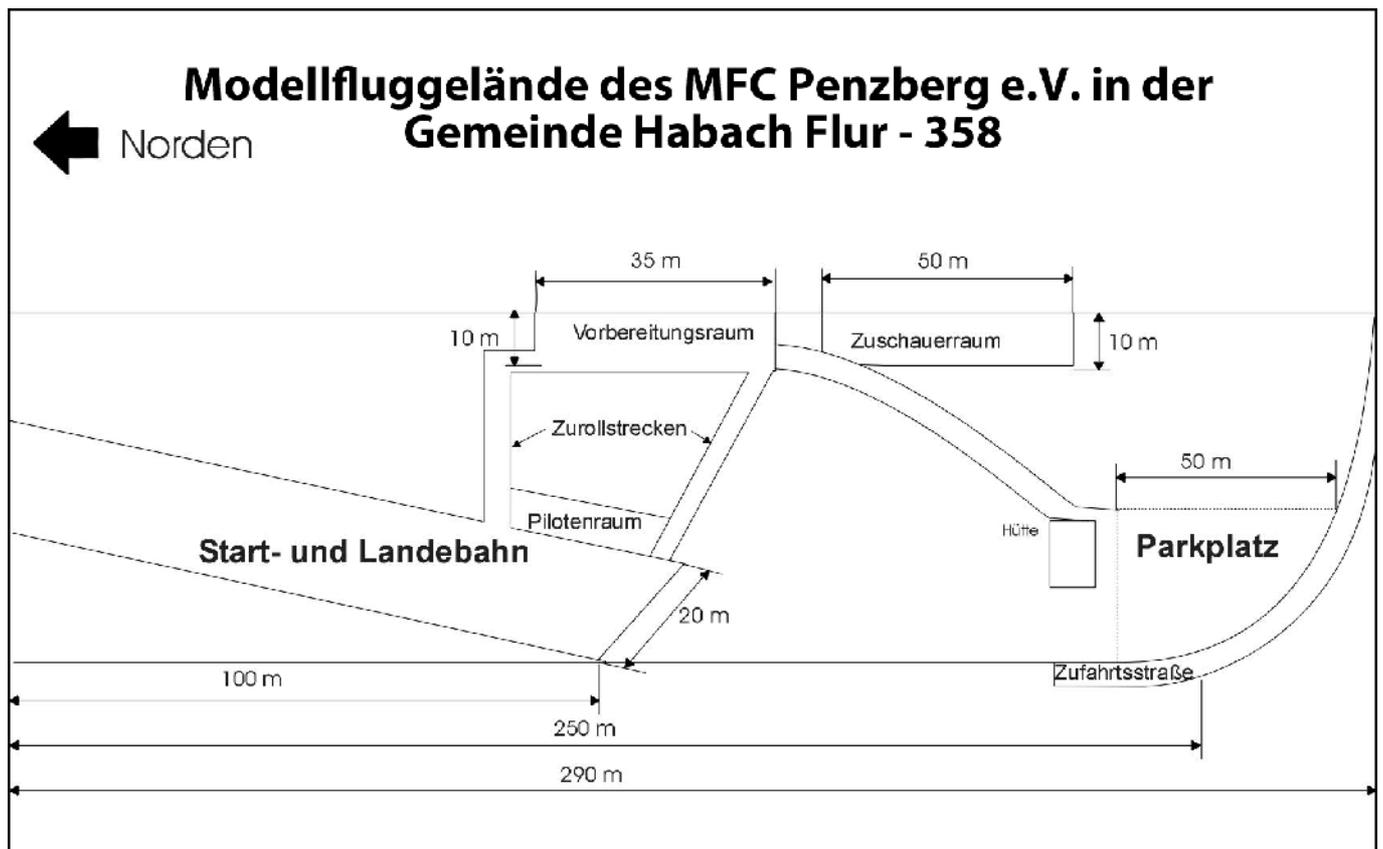
## § 6 **Flugleiter**

- 6.1 Flugleiter kann nur ein Mitglied des MFC Penzberg e.V. sein, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ist ein volljähriges Mitglied anwesend, so muss dieses die Flugleitung eigenständig übernehmen.
- 6.2.1 Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er hat ein Flugbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Angabe der Funktionen Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind. Jeder Pilot muss sich mit Angaben zum Modell in das Flugbuch eintragen.
- 6.2.2 Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie die, für dieses Modellfluggelände, zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten. Er hat den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.
- 6.2.3 **Bei Unregelmäßigkeiten hat der Flugleiter im Flugbuch festzuhalten:**
1. Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeiten
  2. Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells (e)
  3. Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf und -folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden)
    1. Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit
    - beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift und Zeugen mit Name und Anschrift
  4. sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift

Diese Neufassung der Modellflugplatzordnung tritt am 30.09.2014 in Kraft. Ferner kann die Flugplatzordnung auf der Homepage des MFC Penzberg von jedem Mitglied eingesehen werden. Die Festlegung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Vorstandschaft des MFC Penzberg e.V.

1. Lageskizze:



2. Flugraum:

